



Wie können Eltern Steuern sparen?

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Kinder machen das Leben zwar schöner, aber auch teurer. Zum Glück lässt der Staat Eltern finanziell nicht völlig im Regen stehen: Gerade das Steuerrecht bietet so manche Möglichkeit, den Fiskus an den Ausgaben für den Nachwuchs zu beteiligen. Hier ein Überblick:

Kindergeld ist keine Sozialleistung!

Den Grundstein für die Inanspruchnahme der meisten Steuervorteile legen die Eltern, indem sie das Kindergeld beantragen. Zahlreiche Vergünstigungen hängen nämlich davon ab, ob ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Zurzeit zahlt die Familienkasse für das erste und zweite Kind 204 EUR, für das dritte Kind 210 EUR und ab dem vierten Kind je 235 EUR pro Monat.

Kindergeld erhalten Eltern auf jeden Fall, bis das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung oder Studium) wird es bis zu deren 25. Geburtstag weitergezahlt – egal, ob sie in dieser Zeit schon Geld verdienen. Hat das Kind seine erste Ausbildung in der Tasche, darf es zwar arbeiten, aber nicht mehr als 20 Stunden pro Woche. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 450-Euro-Job ist unschädlich.

Der Kinderfreibetrag besteht aus dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Er liegt 2020 bei 5.172 EUR jährlich und steht Mutter und Vater je zur Hälfte zu. Kinderfreibeträge bringen übrigens nur einer Minderheit zusätzliche Steuervorteile, mehrheitlich bleibt es bei der Förderung durch das Kindergeld. Das Finanzamt prüft automatisch, ob die Kinderfreibeträge oder Kindergeld für die Eltern günstiger sind.

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten!

Eltern können zahlreiche steuerliche Förderungen für sich nutzen, solange sie

Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben:

- **Kranken- und Pflegeversicherung:** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die Eltern für ihre Kinder zahlen, lassen sich als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Wer Versicherungsnehmer ist, spielt dabei keine Rolle.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Für ein volljähriges Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung, das nicht mehr bei den Eltern wohnt, steht den Eltern ein Freibetrag von 924 EUR pro Jahr zu.

- **Alleinerziehende:** Wer sein Kind alleine erzieht, kann von einem Entlastungsbetrag von 1.908 EUR für das erste Kind und zusätzlich 240 EUR für jedes weitere Kind profitieren. Voraussetzung ist, dass das Kind (und niemand sonst, der sich an den Lebenshaltungskosten beteiligt) mit dem alleinerziehenden Elternteil zusammenwohnt.

- **Kinderbetreuung:** Zwei Drittel der Kosten für die Betreuung von Kindern, die nicht älter als 14 Jahre sind, sind als Sonderausgaben abziehbar (maximal 4.000 EUR pro Kind und Jahr). Dazu zählt die Unterbringung in der Kita ebenso wie bei einer Tagesmutter; auch die Ausgaben für Helfer, die den Kindern zu Hause bei den Schulaufgaben über die Schulter sehen, lassen sich absetzen. Privatvergnügen sind dagegen Ausgaben für (Nachhilfe-)Unterricht, Sport und Verpflegung.

- **Schulgeld:** Wenn man für den Schulbesuch zahlen muss, können Eltern bis zu 30 Prozent der Kosten (maximal 5.000 EUR pro Jahr) als Sonderausgaben absetzen. Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung und für den üblichen Schulbedarf (z. B. Lehrbücher,

Stifte oder Übungsmaterialien) bleiben allerdings außen vor.

- **Riester-Förderung und Kinderzulage:** Eltern, die Riester-Verträge abgeschlossen haben, bekommen 185 EUR pro Kind und Jahr. Für ab 2008 geborene Kinder sind es sogar 300 EUR Zulage pro Kind.

- **Unterhalt für Spätzügler:** Wenn das Kind das 25. Lebensjahr schon vollendet hat, gibt es kein Kindergeld mehr. Eltern können Ausgaben für den Unterhalt und die Berufsausbildung des Kindes aber als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Für 2020 lassen sich maximal 9.408 EUR abziehen. Hinzu kommt die Basisabsicherung des Kindes in der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die Eltern sie zahlen. Der absetzbare Höchstbetrag vermindert sich nur um eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von über 624 EUR.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG® Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel.: 0221 912840-0
www.bischoffundpartner.de



Infos zum Unternehmen